

Zb 1 – 04802-7/40

**Hausanordnung Nr. 04/2018
zur Vergabe öffentlicher Aufträge
und für Beschaffungen über das Kaufhaus des Bundes
(Beschaffungsanordnung – BeschAO)**

Stand: 01.07.2018

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge und für Beschaffungen über das Kaufhaus des Bundes (KdB) im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird Folgendes festgelegt:

Abschnitt I

Vergabeverfahren

§ 1

Rechtliche Grundlagen und Grundsätze

(1) Bei

- a) der Vergabe von Aufträgen nach § 103 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), § 1 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und
- b) der Vergabe von Konzessionen nach § 105 GWB

sind die Bestimmungen für das öffentliche Auftragswesen sowie die Regelung dieser Hausanordnung zu beachten. Bestimmungen für das öffentliche Auftragswesen sind insbesondere der Vierte Teil des GWB, die Vergabeverordnung (VgV), die UVgO, § 55 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und dazugehörige Verwaltungsvorschriften, sowie die Richtlinien und Beschlüsse der Bundesregierung¹.

(2) Neben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens, zu denen Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, Objektivität der Entscheidung, Vertraulichkeit sowie Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verfahrens gehören, ist insbesondere der Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung oder der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 8 Absatz 2 UVgO) bzw. der Vorrang des offenen oder des nicht offenen Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb (§ 14 Absatz 2 VgV) zu beachten.

¹Richtlinien (RL) und Beschlüsse der Bundesregierung:

- RL für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
- Allg. Verwaltungsvorschrift Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV-EnEff)
- RL der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004

- (3) Personen, bei denen aus den in § 6 VgV, § 4 UVgO genannten Gründen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.
- (4) Bei allen Beschaffungsmaßnahmen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§§ 7, 34 Absatz 2, 63 Absatz 1 BHO). Vor Beginn eines Vergabeverfahrens ist zu prüfen, ob die Beschaffung nicht über einen bestehenden internen oder externen (z.B. KdB) Rahmenvertrag erfolgen kann.
- (5) Bei Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, sind bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung grundsätzlich die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder die Konzeption für alle Nutzer zu berücksichtigen; Ausnahmen sind ordnungsgemäß zu begründen (§ 121 Absatz 2 GWB, § 23 Absatz 4 UVgO).
- (6) Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind (§ 122 Absatz 1 GWB, § 31 Absatz 1 UVgO). Vor Beginn des Vergabeverfahrens sind entsprechende Eignungskriterien festzulegen. Der Nachweis der Eignung erfolgt regelmäßig durch Eigenerklärungen der Bewerber oder Bieter (§ 48 Absatz 2 VgV, § 35 Absatz 2 UVgO).
- (7) Im Vergabeverfahren können zusätzliche Kriterien wie qualitative, soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden, soweit sie einen Bezug zum Auftragsgegenstand haben.
- (8) Die Wertung der Angebote erfolgt anhand der vorher festgelegten und den Bietern bekanntgegebenen Zuschlagskriterien (§ 58 VgV, § 43 UVgO).
- (9) Bei der Vergabe von Forschungsvorhaben sind die besonderen Bestimmungen der Hausanordnung "Ressortforschung" zu beachten.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Vergabeverfahren werden von der Zentralen Vergabestelle (ZVS) im Referat Zb 1-Bonn durchgeführt. Sie trägt die verfahrensrechtliche Verantwortung, erstellt die Bekanntmachung und die nichtfachlichen, d. h. nicht unmittelbar bedarfsbezogenen Teile der Vergabeunterlagen und führt alle nichtfachlichen verfahrenstechnischen Schritte durch. Die Fachreferate als Bedarfsträger sind für die inhaltliche Erstellung der Vergabeunterlagen und alle fachlichen, d. h. inhaltlich auf den Beschaffungsgegenstand bezogenen Verfahrensschritte (insbesondere bei der Prüfung und Wertung) sowie für die Leitungsvorlagen zuständig.
- (2) Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb (§ 8 Absatz 3 UVgO) und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb (§ 8 Absatz 4 UVgO) einschließlich der Verfahren nach § 6 und § 7 Absatz 1 werden bis zu dem in § 6 Abs. 1 festgelegten Höchstwert (25.000 Euro ohne Mehrwertsteuer) von den bedarfstragenden Fachreferaten selbständig durchgeführt.

- (3) Abweichend von Absatz 1 können der Leitungsstab und der Kommunikationsstab, die Referate Innerer Dienst Bonn und Berlin (Za 5, Za 6) und das Referat IT-Betrieb (Zb 4) Vergabeverfahren in eigener Verantwortung durchführen.
- (4) Bei Vergabeverfahren nach Absatz 3 und bei Auftragsänderungen sind oberhalb der in § 6 Absatz 1 und Absatz 3 festgelegten Höchstwerte (25.000 Euro bzw. Preisobergrenze gem. BMF-Rundschreiben zur Haushaltsaufstellung) die Mitzeichnungen der ZVS sowohl zu dem Vergabevermerk nach § 10 als auch vor Zuschlagserteilung einzuholen. Bei der Beauftragung externer Berater und Sachverständiger sind die Mitzeichnungen der ZVS auch unterhalb des in § 6 Abs. 1 festgelegten Höchstwertes (25.000 Euro ohne Mehrwertsteuer) einzuholen.

§ 3

Vergabe- und vertragsrechtliche Beratung

- (1) Die Fachreferate können bei allen vergaberechtlichen Fragen in jeder Phase der Vorbereitung und Durchführung eines Vergabeverfahrens auf die beratende Unterstützung der Zentralen Vergabestelle zurückgreifen.
- (2) Für vertragsrechtliche Angelegenheiten ist Referat Za 4 zuständig.

§ 4

Beteiligung und Mitzeichnung

- (1) Bei Beschaffungen mit einem geschätzten Auftragswert in Höhe des Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach § 106 GWB² ist die Zustimmung der zuständigen Fachabteilungsleitung durch das Bedarfsträgerreferat zu der Entscheidung
 - a) ob Bedarf für die Beschaffungsmaßnahme besteht und
 - b) über den beabsichtigten Beginn des Vergabeverfahrens einzuholen.
- (2) Zuständigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Mitzeichnung bleiben von den Regelungen dieser Hausanordnung unberührt.
- (3) Neben den bestehenden Mitzeichnungs- und Zustimmungserfordernissen nach anderen Bestimmungen (z. B. nach GGO und ErgGO oder bei Beleihungen nach § 44 Absatz 3 BHO) sind folgende Beteiligungsregelungen zu beachten:
 - a) Zu der Leitungsvorlage, mit der die Zustimmung der Abteilungsleitung bzw. der Hausleitung für eine geplante Beschaffung eingeholt werden soll, ist ab dem in § 6 Absatz 1 genannten Höchstwert vorab die Mitzeichnung der ZVS einzuholen.

² Aktueller Schwellenwert seit 1.1.2018: 144.000 Euro

- b) Vor einer Inanspruchnahme externen Sachverständigen (u.a. Gutachten, anwaltliche Beratung) zur Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren ist die ZVS zu beteiligen.
- c) Bei der Vergabe von Forschungsaufträgen ist das Referat Ia 4 im Rahmen der Mitzeichnung zu beteiligen (vgl. Hausanordnung "Ressortforschung").
- d) Beim Einkauf von externen Dienstleistungen zur Unterstützung der Kommunikation des BMAS ist zu prüfen, ob diese durch Agenturen erbracht werden können, mit denen das für Öffentlichkeitsarbeit zuständige Referat (KS 2) Rahmenverträge geschlossen hat. Es bestehen Rahmenverträge für den Bereich Internet, Werbung und Design, PR, Veranstaltungen und Event³.
Beauftragungen von Agenturen, mit denen Rahmenverträge bestehen, sind durch das Referat KS 2 mit zu zeichnen.
Gehören die gewünschten Dienstleistungen nicht zum Leistungsspektrum der Rahmenagenturen und sollen Aufträge anderweitig vergeben werden, ist bei der Ausschreibung neben der Zentralen Vergabestelle auch das Referat KS 2 zu beteiligen.

§ 5

Veröffentlichung

- (1) Jede Vergabebekanntmachung ist im Internetportal der Bundesverwaltung (www.bund.de) zu veröffentlichen.
- (2) Die Vorschriften zur EU-weiten Veröffentlichung sind unabhängig von den vorstehenden Regelungen zu beachten.
- (3) Die zwingende nachträgliche Bekanntmachung über die Zuschlagserteilung gemäß § 39 Absatz 1 VgV bzw. § 30 UVgO sowie die Bekanntmachung über Auftragsänderungen gemäß § 39 Absatz 5 VgV nimmt die ZVS vor; in den Fällen des § 2 Absatz 3 wird dies von den dort genannten Referaten selbst vorgenommen.

§ 6

Höchstwert und Verfahrensregelungen für Verhandlungsvergaben

- (1) Der Höchstwert für Verhandlungsvergaben gemäß § 8 Absatz 4 Nr. 17 UVgO wird auf **25.000 Euro (ohne Mehrwertsteuer)** festgesetzt. Die Teilung von Aufträgen in Einzelaufträge zum Zweck der Unterschreitung dieses Höchstwertes ist unzulässig.
- (2) Der Vergabe hat grundsätzlich und außer in den Fällen des § 12 Absatz 3 UVgO⁴ ein Angebotsvergleich voranzugehen. Hierbei sind mehrere, grundsätzlich mindestens drei Bie-

³ Siehe Auflistung der Verträge im Intranet unter Öffentlichkeitsarbeit

⁴ Ausnahme z.B. bei Alleinstellungsmerkmal nach §12 Absatz 3 i.V.m. § 8 Absatz 4 Nr. 10 UVgO

ter zur schriftlichen (auch elektronisch oder durch Telefax) Angebotsabgabe aufzufordern (§ 12 Absatz 2 UVgO). Auf eine solche Aufforderung zur Angebotsabgabe kann bei einem Auftragswert **bis 1.000 Euro (ohne Mehrwertsteuer)** unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verzichtet werden (Direktauftrag, § 14 UVgO). In beiden Fällen soll zwischen den Unternehmen, die aufgefordert bzw. beauftragt werden, gewechselt werden.

- (3) Abweichend von Absatz 1 gilt bei der Beschaffung von dienstlichen Kraftfahrzeugen als Höchstwert für Verhandlungsvergaben die Preisobergrenze für das jeweilige Fahrzeug zuzüglich der Kosten für zulässige Sonderausstattung (jeweils inkl. Mehrwertsteuer) gemäß den zum Zeitpunkt der Beschaffung maßgeblichen Verfahrenshinweisen des BMF zur Haushaltsaufstellung (Aufstellungsroundschreiben).

§ 7

Vergabe freiberuflicher Leistungen

- (1) Bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen (§ 50 UVgO) unterhalb des Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach § 106 GWB gilt § 6 Absatz 2 entsprechend, wenn ein Angebotsvergleich möglich und zweckmäßig ist. Sofern auf einen Angebotsvergleich verzichtet wird, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.
- (2) Bei fehlender Marktkenntnis soll oberhalb des Höchstwertes nach § 6 Absatz 1 regelmäßig ein Teilnahmewettbewerb in analoger Anwendung der maßgeblichen Vorschriften der UVgO durchgeführt werden.
- (3) Die Vergabe freiberuflicher Leistungen oberhalb des Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach § 106 GWB unterliegt den Regelungen des GWB und der VgV.

§ 8

Regelungen bei Zuwendungen

Sofern Zuwendungsempfänger nach Ziffer 5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (VV-§ 44 BHO) im Rahmen der Allgemeinen Nebenbestimmungen verpflichtet sind, bei Auftragsvergaben die UVgO anzuwenden, ist grundsätzlich auch die entsprechende Beachtung der § 1 Absatz 3, § 6 Absatz 1 und 2 sowie § 7 dieser Hausanordnung in den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides bzw. Zuwendungsvertrages vorzuschreiben⁵.

⁵ Textvorschlag zur Aufnahme in die besonderen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides: „Bei der Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Dienstleistungen sind neben den Bestimmungen der UVgO auch die Bestimmungen der §§ 6 und 7 der Beschaffungsanordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie § 6 VgV und § 4 UVgO (Vermeidung von Interessenkonflikten) zu beachten.“

§ 9

Entscheidung über den Zuschlag

- (1) Die Entscheidung über den Zuschlag bei Vergabeverfahren mit einem Auftragswert in Höhe des für Liefer- und Dienstleistungsaufträge geltenden Schwellenwertes gemäß § 106 GWB⁶ trifft grundsätzlich die Fachabteilungsleitung, bei Vergabeverfahren mit einem Auftragswert unterhalb dieses Schwellenwertes grundsätzlich die Fachreferatsleitung. Bei Verträgen bis zu den in § 6 Absatz 1 und Absatz 3 festgelegten Höchstwerten (25.000 Euro ohne Mehrwertsteuer bzw. Preisobergrenze gem. BMF-Rundschreiben zur Haushaltsaufstellung) wird die Entscheidung über den Zuschlag auf Fachreferatsebene unter Beachtung der Befugnisse nach GGO und ErgGO getroffen.
- (2) Der Zuschlag kann bei Verhandlungsvergaben auch erteilt werden, ohne zuvor verhandelt zu haben, wenn diese Möglichkeit vorab in den Vergabeunterlagen oder der Aufforderung zum Angebot vorgesehen wurde (§ 12 Absatz 4 UVgO). Wird davon Gebrauch gemacht, ist dies kurz zu begründen und zu dokumentieren.
- (3) Die vergebende Stelle hat jeden Bewerber und Bieter unverzüglich über die erfolgte Zuschlagserteilung zu unterrichten (§ 46 UVgO).

§ 10

Vergabevermerk⁷

Vor Beginn des Vergabeverfahrens ist ein die Beschaffung vorbereitender Vermerk zu erstellen. Dieser muss – möglichst in der angegebenen Reihenfolge – mindestens folgende Angaben zu den Grundlagen und Festlegungen für das Vergabeverfahren enthalten:

- a) Benennung der Personen, die auf Fachebene für die Bearbeitung des Vergabeverfahrens zuständig und für damit zusammenhängende Entscheidungen verantwortlich sind; Bestätigung, dass keine dieser Personen nach den in § 1 Absatz 3 genannten Vorschriften vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist;
- b) kurze inhaltliche Darstellung des Auftrages und seiner Notwendigkeit; Bestätigung, dass die zwingende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gem. § 7 BHO durchgeführt wurde; geschätzter Auftragswert (ohne Mehrwertsteuer) und einschlägiger Schwellenwert;
- c) Darstellung der zeitlichen Rahmenbedingungen der Leistung;

⁶Aktueller Schwellenwert seit 1.1.2018: 144.000 Euro

⁷ Siehe Mustervermerk auf Vergabeportal im Intranet

- d) durch Mitzeichnung des zuständigen Haushaltsreferates bzw. Titelverwalters bestätigte Verfügbarkeit der benötigten Haushaltsmittel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltstitel;
- e) zu beteiligende Stellen im Hause;
- f) Benennung von Externen (Berater, Sachverständige, sonstige Stellen), die zu irgendeinem Zeitpunkt bei der Ermittlung oder Beschreibung des Beschaffungsbedarfs beteiligt sind oder waren;
- g) Angabe, ob Externe für das BMAS einen Auftrag in sachlicher Nähe zum Ausschreibungsgegenstand – auch ohne direkten inhaltlichen oder zeitlichen Bezug zum Ausschreibungsverfahren – in den letzten 24 Monaten ausgeführt haben;
- h) Benennung der für die inhaltlichen Entscheidungen, insbesondere der für die Entscheidung über den Zuschlag (§ 9), verantwortlichen Bediensteten;
- i) Qualifizierung der zu vergebenden Leistung als Liefer- oder Dienstleistung, freiberufliche Dienstleistung und / oder soziale und andere besondere Dienstleistung;
- j) anwendbare Vorschriften;
- k) Festlegung der Vergabeart – sofern nicht das Verfahren der Öffentlichen Ausschreibung oder der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb bzw. das offene oder das nicht offene Verfahren mit Teilnahmewettbewerb gewählt wird, ist das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes (§ 8 UVgO bzw. § 14 VgV) unter Nennung der einschlägigen Rechtsnorm nachvollziehbar und plausibel zu begründen; die Änderung eines bestehenden Auftrages ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens (Auftragsänderung, § 132 GWB / § 47 UVgO) ist ebenfalls entsprechend zu begründen;
- l) Begründung für den Verzicht auf Lose, falls eine Aufteilung der auszuschreibenden Leistung in Einzellose nicht in Frage kommt.

§ 10a

Vermerk zur Dokumentation nach § 6 UVgO bzw. § 8 VgV

Vergabeverfahren sind so zu dokumentieren, dass sämtliche Verfahrensschritte nachvollzogen werden können (§ 6 UVgO bzw. § 8 VgV). Vermerke zu einzelnen Verfahrensschritten sind in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum jeweiligen Prüfungs-, Wertungs- oder Entscheidungsvorgang zu erstellen. Der Vergabevermerk zur Dokumentation nach § 6 UVgO bzw. § 8 VgV ist über das gesamte Vergabeverfahren hinweg kontinuierlich fortzuschreiben. Er hat alle wesentlichen Informationen und summarisch die Ergebnisse der einzelnen Verfahrensschritte aufzunehmen⁸.

⁸ Siehe Mustervermerk auf Vergabeportal im Intranet

§ 10b

Vergabeunterlagen

- (1) Die Vergabeunterlagen umfassen alle Angaben, die erforderlich sind, um dem Bewerber oder Bieter eine Entscheidung zu ermöglichen, ob er sich an dem Vergabeverfahren beteiligen will (§ 21 UVgO bzw. § 29 VgV). Sie bestehen in der Regel mindestens aus:
 - a) dem Anschreiben, insbesondere der Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen oder Angeboten;
 - b) den Bewerbungsbedingungen, einschließlich Angaben zu den Eignungs- und Zuschlagskriterien (z.B. wirtschaftliche Eigenerklärung sowie Eigenerklärung zum MiLoG, AEntG und zum SchwarzArbG; bei Beratungs- und Schulungsleistungen ggf. eine Scientology-Schutzerklärung⁹);
 - c) den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen).
- (2) Der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) ist in der Aufforderung zum Angebot und im Vertrag als verbindlich zu erklären, es sei denn, es handelt sich um eine freiberufliche Leistung (§ 21 Absatz 2 UVgO bzw. § 29 Absatz 2 VgV).

§ 11

Datenbank

- (1) Bei Aufträgen mit einem Auftragswert ab 5.000 Euro (ohne Mehrwertsteuer) sind die wesentlichen Angaben zum Vergabeverfahren und zum Vertrag durch die Fachreferate in der Vertragsdatenbank elektronisch zu erfassen. Die eingegebenen Daten werden durch Referat Zb 1-Bonn in der Datenbank aktiviert.
- (2) Die Eintragungspflicht nach Absatz 1 gilt auch für alle Abrufe aus Rahmenverträgen des Hauses und externer Stellen (wie z.B. bei Abrufen aus dem Kaufhaus des Bundes oder dem Drei-Partner-Modell) sowie für die Beauftragung von Rechtsanwälten im Falle von Prozessvertretungen. Bei einer Rahmenvereinbarung des BMAS ist zunächst der geschätzte Gesamtauftragswert anzugeben. Die einzelnen Abrufe sind sodann von dem für die Rahmenvereinbarung zuständigen Fachreferat festzuhalten und in der Regel in kumulierter Form jährlich einzutragen.
- (3) Zugangsberechtigungen zur Vertragsdatenbank werden über das Referat IT-Betrieb (Zb 4) eingerichtet. Die Pflege der Datenbank und die Auswertung der Daten liegt bei Referat Zb 1-Bonn.
- (4) Die Leitung der Unterabteilung Zb, Referat Ia 4 und die Referate der Zentralabteilung sowie – jeweils für die von ihnen vergebenen Aufträge – die Referate der Fachabteilungen erhalten lesenden Zugriff auf die Datenbank.

⁹ Siehe Vordrucke auf Vergabeportal im Intranet

Abschnitt II

Beschaffung über das Kaufhaus des Bundes; Abrufe aus Rahmenverträgen

§ 12

Nutzung des Kaufhauses des Bundes (KdB); Abrufe aus Rahmenverträgen

- (1) Die Nutzung des KdB erfolgt über ein Workflow-Verfahren. Um auf im KdB eingestellte Rahmenverträge zugreifen zu können, müssen sich Bedienstete registrieren lassen. Ein entsprechender Antrag ist über die jeweilige Referatsleitung an das für diese Registrierung zuständige Referat Za 5 zu leiten. Ist der Zugang zum KdB für einzelne Bedienstete nicht mehr erforderlich, so ist dies umgehend dem Referat Za 5 mitzuteilen.
- (2) Der Besteller ist gemeinsam mit dem Titelnachweise für die Einhaltung der Haushaltsansätze verantwortlich.

§ 13 Einwilligungsgrenzen

- (1) Abweichend von den §§ 4 und 9 gelten bei der Beschaffung im Kaufhaus des Bundes und bei Abrufen aus anderen Rahmenverträgen – sofern im Einzelfall nichts Anderes geregelt ist – die folgenden Einwilligungsgrenzen:

Auftragswert (ohne Mehrwertsteuer)	Sachbearbeiter/in Referent/in	Zustimmung durch Referatsleitung	Zustimmung durch Abteilungsleitung
bis 25.000 Euro	allein	Nein	Nein
25.001 Euro bis zum Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen (vgl. § 4 Abs. 1)	---	Ja	Nein
ab Erreichen des Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungen (vgl. § 4 Abs. 1)	---	Ja	Ja

- (2) Zuständigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Mitzeichnung bleiben von den Regelungen dieser Hausanordnung unberührt.

Abschnitt III
Schlussvorschriften

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hausanordnung tritt zum 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausanordnung Nr. 7/2017 zur Vergabe öffentlicher Aufträge und für Beschaffungen über das Kaufhaus des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.10.2017 (Hausmitteilung Nr. 6/2017) außer Kraft.